

Leistungsvertrag 2015 - 2018

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

und

dem **Verein Bern Tourismus** (nachfolgend Bern Tourismus), handelnd durch den Vorstand und die Direktion, vertreten durch A. von Graffenried und M. Lergier

betreffend

Förderung des Tourismus der Stadt Bern

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹ der Stadt Bern;
- das Reglement vom 28. September 1997² über die Erhebung einer Übernachtungsabgabe (Übernachtungsabgabereglement);
- das Tourismuskonzept der Stadt Bern vom März 1996 (inkl. Überprüfungsergebnisse 2000);
- das Reglement vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten von Bern Tourismus vom 1. September 1987, revidiert 18. Juni 1996, revidiert 7.6.2004;
- das Leitbild von Bern Tourismus vom 9. Mai 1996, revidiert 7.6.2004.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Bern Tourismus bezweckt die Förderung des Tourismus in der Stadt und Region Bern.

¹ GO; SSSB 101.1

² ÜAR; SSSB 664.21

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Die Stadt überträgt Bern Tourismus mit dem vorliegenden Vertrag die Aufgabenerfüllung im Bereich der Tourismusförderung und regelt die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Bern Tourismus

- a. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Tourismus-Destination Bern;
- b. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verkehr, Kultur, Unterhaltung usw. Joint-Ventures und Sponsoringverträge für publikumswirksame Marktauftritte ab;
- c. kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Informations- und Verkaufsstellen betreiben, kommerzielle Tätigkeiten entfalten sowie die Geschäftsführung anderer Organisationen übernehmen;
- d. setzt sich für das kulturelle Angebot von Bern ein.

² Bern Tourismus ist bestrebt, alle am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit sowie die Regionsgemeinden auch finanziell einzubinden.

³ Die nötigen Vorarbeiten zur allfälligen Einführung einer Tourismusförderungsabgabe (TFA) werden im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Einnahmen gemeinsam fortgeführt.

⁴ Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den in Anhang festgelegten Leistungs- und Wirkungsindikatoren.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Die Eigenleistungen (Anteil Mitgliederbeiträge und kommerzielle Erträge, ohne Beiträge Kanton Bern, Burgergemeinde und Regionsgemeinden, an den Gesamteinnahmen) sollen während der Dauer dieses Vertrages 1/4, unter Einbezug der Übernachtungsabgabe 3/5 der Gesamteinnahmen betragen.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Verträge mit Dritten

Schliesst Bern Tourismus mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt er die Geschäfte anderer Organisationen, ist mindestens der Grundsatz der vollen Kostendeckung einzuhalten.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁵ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Die Medienstelle von Bern Tourismus ist ebenfalls auskunftsberechtigt.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁶ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

³ Bern Tourismus weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss diesem Vertrag geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

Art. 9 Datenschutz

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986⁸ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er fördert den ökologisch nachhaltigen Tourismus der Stadt Bern mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots.

⁵ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁶ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁷ SSSB 107.1

⁸ KDSG; BSG 152.04

Art. 12 Vertretung in der Vereinsleitung

Dem Gemeinderat der Stadt Bern steht das Recht zu, eines seiner Mitglieder oder eine andere Persönlichkeit in den Vorstand von Bern Tourismus abzuordnen (Art. 15, Statuten Bern Tourismus).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Bern Tourismus ist für das Personalwesen verantwortlich. Er erlässt ein Personalreglement. Dieses ermöglicht und verlangt einen zeitgemässen Führungsstil; dazu gehören u.a. Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilungen sowie ein sinnvoller und angemessener Einbezug des Personals bei betrieblichen und inhaltlichen Entscheiden.

² Das Personalreglement hält sich an die geltenden Bestimmungen bezüglich Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmende (OR⁹, ArG¹⁰, GIG¹¹, DSG¹²).

³ Er fördert die Aus- und Weiterbildung, wozu ihm das Aus- und Fortbildungsangebot des städtischen Personalamts gegen Entgelt offen steht.

⁴ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 14 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 15 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 870 000.00 für die Jahre 2015 - 2018. Für den Fall, dass die Teuerung den städtischen Mitarbeitenden ausgeglichen wird, hat Bern Tourismus darüber hinaus Anspruch auf einen Teuerungsausgleich auf den Lohnkosten im gleichen Ausmass. Massgebend für die

⁹ Schweizerisches Obligationenrecht (OR; SR 220)

¹⁰ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; ArG; SR 822.11)

¹¹ SR 151.1

¹² Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)

¹³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

¹⁴ BV; SR 101

Berechnung des Zuschlags sind die Lohnkosten der Produkte Basisauftrag, Marketing/PR und Tourist Information (ohne Bern Incoming).

² Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 17 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 18 Beiträge Dritter

¹ Bern Tourismus beschafft zusätzliche Beiträge Dritter und Sponsorleistungen für die anderen Tätigkeiten gemäss Artikel 2 und 4. Er setzt sich insbesondere für Beiträge aus der Tourismusregion Bern und für eine finanzielle Beteiligung der Agglomerationsgemeinden ein.

² Er weist diese in der Jahresrechnung detailliert aus.

³ Beiträge nach Absatz 1 schmälern die Abgeltung gemäss Artikel 16 nicht.

Art. 19 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁵.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 20 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 21 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

¹⁵ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

Art. 22 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁶ vom 30. März 1911. [Bei anderen Rechtsformen als dem Verein anpassen]

² Bis spätestens 31. Oktober unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von einer Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 23 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 24 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 25 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 26) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 27). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 26 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

¹⁶ OR; SR 220

¹⁷ VRPG; BSG 155.21

Art. 27 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein die Leistungen gemäss Artikel 2ff. trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt;
- b. wenn der Verein die für den Zuschlag geforderten Eignungskriterien gemäss Artikel 4 UeR¹⁸ nicht oder nicht mehr erfüllt;
- c. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- d. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- e. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- f. wenn der Verein die Vorgaben nach Artikel 6 Absatz 2 UeR verletzt;
- g. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁹ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

³ Der Vertrag kann ausserdem aus anderen wichtigen Gründen mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden, namentlich wegen Änderungen übergeordneter Rechts oder erheblicher Verschlechterungen der finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2018.

² Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

³ Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 29 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Art. 30 Anhang

Der Anhang „Leistungs- und Wirkungsindikatoren 2015 – 2018“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags. Für dessen Abänderung während der Vertragslaufzeit sind seitens der Stadt der Gemeinderat, seitens von Bern Tourismus der Vorstand zuständig.

¹⁸ SSSB 152.03

¹⁹ ZGB; SR 210

Bern,

Bern Tourismus
Der Präsident:

.....
A. von Graffenried

Der Direktor:

.....
M. Lergier

Bern,

Stadt Bern
Direktion für Sicherheit, Umwelt und
Energie
Der Direktor

.....
R. Nause

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]